

Landgericht Dresden

Nr. 3050/17

Urteil

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

Ferdinand Fuchs,  
Pudelswege StraÙe 25,  
01033 Dresden

- Kläger -  
Prozessbevollmächtigter: Dr. Kai  
Kümpfe, Rechtsanwalt, Sudsberger  
Str. 56, 01279 Dresden

gegen

Sigmar Stark,  
Göhrenweg 7,  
01736 Pirna

- Beklagte -  
Professor-Konzilient. Franz  
Bartsch, Rechtsanwalt, Meißner  
Landstr. 35, 01127 Dresden

hat die 3. Zivilkammer des  
Landgerichts Dresden durch  
den Vorsitzenden Richter am

Landgericht Dillenburg als  
Ginzrichterin auf die in  
ihrer Vernehmung  
✓ 18.5.2017 für Recht erkannt:

1. Die Forderung wird zur  
Verteilung an den Kläger  
einen Betrag in Höhe  
von EUR 2.800 und  
Zinsen hierauf ab dem  
18.5.2017 zu zahlen

✓ 2. Im Übrigen wird die  
Klage abgewiesen.

✓ 3. Die Kosten des Rechts-  
streits werden gegen  
einander aufgeteilt

4. Das Urteil ist vorläufig  
vollstreckbar, für den  
Kläger oder nur gegen  
vorläufige Sicherungsbis-  
tung in Höhe von Max.  
des jeweils zu vollstreck-  
ten Betrags. Der Kläger  
kann eine vorläufige Voll-  
streckung durch Sicherungs-  
leistung in Höhe des auf-  
grund des Urteils

↓ - nur im  
Läng zum us  
du W. vollstreckbar

vorstehenden Betrag  
überweisen, wenn nicht  
die Behörde von der  
Verrechnung Sicherheit  
in Höhe von Nov. des  
bzw. in der Verrechnung  
den Betrag weist.

### Tatsachen

Die Parkier stellen über  
die Vermög. des. Übergang  
einer Kaufsache sowie Schaden  
ersatzansprüche wegen ungenügender  
Lieferungen auf Grund  
Länge von drei unterschiedl.  
Waren Kaufverträgen.

Der Kläger ist Landwirt.

Die Behörde war in der  
Vergangenheit ebenfalls  
als Landwirt tätig, schied  
seit Aufgabe ihres Geschäft  
sachlichen Betriebes vor  
sechs Jahren unter  
den einen Fiskuswechsel

Mit welchem Kaufvertrag  
vom 25.2.2016 verknüpft  
die Behörde das in ihrem

Eigentum <sup>in Ganga</sup> befindliche Grund-  
stück, auf dem sie einen  
ihren Landwirtschaftlichen  
Betrieb ausübt hatte, an

dem Kläger. Der Kaufver-  
trag erstellte sie auf  
das Grundstück nischlagal  
des Zeshors. Mit Aufhe-  
bung beurkundeter Aufhebung  
zum selben Tag wurde, das  
Grundstück und das ge-  
samte mitbrachte bei-  
hör aufgelassen. Der  
Kläger wurde am 15.3.  
1916 als Eigentümer im  
Grundbuch eingetragen.

Auf dem Grundstück befand  
sich sich drei Jahre  
eine Saftpresse der Marke  
Schweizer und Söhne aus  
der Zeit um 1890 mit  
einem Wert von etwa  
1.1000 €.

In Ganga wird wird ist  
weise Dase angesehen.  
Das Grundstück der Belager  
wurde aber wie zum Obst.

anben gesucht. Bei ~~über~~

~~gabe~~

Beim Abschluss des vorher  
verkauften Kaufvertrags sagte  
der Kläger, er kenne sich  
bereits auf die Saftpresse.  
Bei Übergabe des Grund-  
stücks war die Saftpresse  
nicht vorhanden.

Der Kläger behauptet, die  
Belegte weise ihn als Recht-  
kon auf seine Forderung  
im Vorfeld des Kaufver-  
tragschlusses bestimmend  
angesprochen.

Der Kläger erwarb von  
den Beklagten mehrere  
Fahrradhelme, zuletzt  
Helme September 2016.  
Die bei den Beklagten  
gekauften Fahrradhelme ver-  
fügte er an Gänse, die  
er üblicherweise zum  
Marktpost mit einem  
Gewinn von 100€ pro  
Ganz verkaufte. Bei  
einer Untersuchung am  
10. Oktober 2016 stellte

den Klagen fest, dass eine  
seiner Gänse erhebliche  
dioxinbelastet war. Durch

Untersuchung des Aufzugs  
September 2006 geheimeren  
noch ungrößeren Fellen  
unterschieds stellte es fest,  
dass das Fellenmittel ein  
besteht dioxinbelastet

war. Versuche für diese  
Belastung wurde  
Wäware Kanäle Öl, dass  
die Belastung von einem

Lieferanten stammen und  
Sei der Fellenmischung  
verursacht hatte. Die

Vermutung war der  
Belastung nicht bestimmt  
\* siehe S. 6a

Die Textur, dass in einem  
Bereich dioxinbelastetes  
Fellen gefunden wurde, wurde  
in der Untersuchung des Klagen  
bestimmt. Die bestimmte bestimmte  
stilles 28 Gänse wurden  
von dem bestimmten bestimmte

Mit Schluss vom 15.11.  
2016 setzte der Vorgesetzte  
Belastung erfolgt im

\*Die Behauptung hat diese  
im obliegenden stärker  
problematischen Untersuchungen  
des Öls im Jahre 2016  
in der denkwürdigen mit  
den zuständigen Mitarbeitern  
ten häufiger wurde was auf  
seine Verfahren gebräuchlich  
war.

gut ✓

Frst zur Rechnung vom  
Schuldenschnitt in Höhe  
von 2.800€.

Der Kläger schufte, alle  
28 Jan seiner wegen  
des Fehlens der ber  
Legen disziplinar  
gesen.

Mit Kaufvertrag vom  
10.3.2016 kaufte der  
Kläger von dem Beklagte  
seiner Konto gegen. Die  
Beklagte wurde sein  
Vertragsabschluss durch  
ihre Bank gegen  
stark verleihen.

Der Kläger konnte dem  
Kaufvertrag widrig mit  
seiner Bank versuchen  
wird ihm den gegen  
Rechnungsabklärung haben.  
Dies hat er dem Beklagte  
von am 16.3.2016 wird  
und forderte er auf, die  
von 12.4.2016 gegen  
zu kaufen. Die Beklagte  
entschieden, er sei wegen



hinnen Ursachen sowie  
die Aufhängung  
untersuchen. Darüber  
ließ der Kläger für 7000  
eine Verpflichtung.

Am 1. Februar 2017 behält  
die Bank in den  
Kaufpreis in Höhe von  
6330 für den Rest,  
den der Kläger geholt  
hatte. Sie sagte, denn  
wäre die Sache wäre  
der Verpflichtung  
die sein. U. bedachte  
nicht

Der Kläger behauptet,  
Stefanie hatte ausdrück-  
lich sagt den Kaufpreis  
oder höher als mit  
dem Traktor des Klägers  
verändert werden und  
sie hatte sich den  
Traktor direkt extra

angegabe.

\* siehe S. 80

Daher den Kläger mit  
seinem ursprünglichen  
Kaufpreis wäre  
Schadensersatz für den

Der Kingschiffsbau wurde  
am 25.11.2012 dem  
dem Zustellungsbeauftragten  
am Wohnort des Beklagten  
an Herrn Holger Bader.  
Übergaben, einem Kundwer-  
ter, der in der Wohnung  
einer Reparatur anspricht  
Herr Bader, eingangs der  
Schiffsbau am 6.2.2012  
an die Beklagte.

Einfluss der Printmedien  
Verpflichtung von Printmedien hat  
es in der individuellen  
Vernehmung von StB.  
2017 den Rechtsschutz von  
weit für erleichtert erleicht.  
Einfluss in der individuellen  
Vernehmung hat es sich  
insbesondere begünstigt  
auf Aussage der StB.  
Presse liberalisiert von  
einer Printmedien auf Übertragung  
erleicht.

Es besteht unverändert

1. den Beleugungen von  
verändert, die StB.  
Presse der StB.  
Substanzen und StB.  
aus Druck  
Sachen, StB.  
von 1834, StB.  
1870 von dem  
Ullrich ausgegeben,  
liberalisiert die StB.  
Presse von dem  
Ullrich zu übertragen  
und zu übergeben

2. die Behauptung zu ver-  
wehren um den Klage-  
2.800€ selbst Zinsen  
1- Monat um fünf  
Prozentpunkten über  
Basiszinsatz hinweg  
sich Rechtschichtigkeit  
zu zahlen.

Die Behauptung ~~besteht~~  
Beweisung unter Protest  
gegen die Klausur Be-  
stätigungserklärung des  
Klägers

die Klage abzuweisen

Sie ~~besten~~ behauptet, auch  
die Durchführung aller  
Stichtagen wäre das  
Behauptete Öl nicht ge-  
kauft worden.

Sie weist zudem, den  
Kläger keine seiner  
beendungsrechtlichen Begriffe  
Begründet an.

Bischoffsmann fkt

## Belehrungsgutachten

Die Klage ist zulässig, aber hier in dem aus dem Prozessrechtlichen Umfang begrenztes.

I Die Klage ist hinsichtlich sämtlicher Streitgegenstände zulässig.

1. Sie wurde anmahnungsgemäß erhoben. Inwieweit die Klage Voraussetzungen des Prozessrechtes (Klagezulassung i. S. d. § 253 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und Schutzvorsatz wegen der Prozessbeurteilung des veräußerten Fiktionsverlanges (Klagezulassung i. S. d. § 253 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) wurde die Klage durch Zustellung des Klageschrifts erhoben (§ 253 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Die Zustellung erfolgte zwar nicht durch Übermittlung der Klageschrift an Herrn Kollege Baden am 25.1.2017, der dem Baden weder Zustellungsdressat noch zulässiger Adressat einer Ersatzbestimmung nach § 171 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, sondern sich nur befähigt in der Werbung der

Behörden separat. Die Klage-  
schrift gilt aber auch  
für 183 bPO mit Übergang  
von dem Bader an die  
Schlichter als zugestellt.  
Insoweit die Klagen über  
ursprüngliche Klageantrag  
von dem hilfsweisen Antrag  
auf Verzögerung des Substanz-  
prozesse (Hilfsantrag zu 1.)  
ausgeht und auf die Fest-  
stellung, dass sich kein  
ursprüngliche Antrag auf  
Schadensersatz wegen des  
Anhängenverpflichtung erhebt  
beht (Feststellungsantrag) be-  
schwänkt wird, ist die Klage  
in der vorliegenden Ver-  
nehmung geändert worden  
(§ 261 II ZPO).

2. Die Erweiterung des Klage-  
antrags um einen Hilfs-  
antrag und die Klage mit der  
Entscheidungsanhörung zum  
Ausdruck gedruckte Beschrän-  
kung des Schadensersatz-  
anspruchs wegen des Anhängen-  
verpflichtung auf einen Fest-  
stellungsantrag sind ja-

wird unter § 64 Abs. 2 PO  
zulässig, weil sich dem  
Klaggegenstand selbst vermindert  
hat.

3. Der Kläger war durch seine  
Prozessverweigerung sowohl  
in ursprünglichen Klagen  
erhebung als auch in  
Klagenänderung prokelu-  
tionsfähig (§ 72 Abs. 2 VO)

Wkfl.

4. Das bis zur Festsetzungen-  
trag und § 256 PO auf-  
gesetzte Festsetzungsinter-  
esse liegt in der Vermeidung  
eines vollständigen Kosten-  
tragsverlust (vgl. § 26 PO)  
bei Erlöschung des ursprüng-  
lichen Klagenbetrags.

5. Das Landgericht Dresden  
ist für alle Streitgegenstän-  
de örtliche und sachliche  
zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit  
ergibt sich jeweils aus  
dem abgemaßenen Gerichts-  
stand der beklagten an

ihrem Volante in Firmen  
(§ 12, 13 ZPO) sowie das  
Besondere Geschäftsverkehrs  
des Erfüllungsortes in Gruppen  
(§ 21 ZPO), für den Schadens-  
ersatzanspruch wegen der  
Dioxinbelastung auch aus  
dem besonderen Geschäftsstand  
der Dioxinbelastung in Gruppen  
(§ 21 ZPO).

Die endliche Zuständigkeit  
folgt aus §§ 1, 2 ZPO, ZIF,  
23 des. d. G. G., weil der  
Strickwand der geltend gemachte  
Ansprüche S. 2000 als ersichtlich  
Dieser sind die Wände der  
die technischen Ansprüche nach  
§ 5 ZPO zusammenzufassen,  
sonst sie in einer Klage,  
also vereinbaren, geltend  
gemacht werden.

Die Klage auf Herausgabe  
der Substanz ist mit dem  
Wert der Substanz, also 2.000,-  
in Sachwerten (§ 6 S. 1 ZPO). Der  
Wert der Hilfsansprüche ist  
nicht zu berücksichtigen, da



er nur alternativ. geltend gemacht wird.

Der Wert des Schadenersatzanspruches ist nach § 41 ZPO mit 2.900€ zu bemessen.

Der Festsetzungsanspruch ist nach § 41 ZPO mit einem niedrigeren Wert als der ursprüngliche Festsetzungsanspruch zu bemessen. Unter Berücksichtigung eines Wertschlags von 50% ergibt sich ein Wert in Höhe von 3500€.

nach h.M.:

○ Ant. Kostenbeitrag  
→ Abänder & Nachtrag!  
§ 41 ZPO

5. Die kumulativ geltende generelle Ansprüche auf Herausgabe, Schadenersatz und Festsetzung können gemeinsam mit dem alternativ erhebbaren Anspruch auf Überweisung in einer Klage geltend gemacht werden, weil das landgericht Dresden für alle Ansprüche zuständig ist und dieselbe Prozessart zulässig ist (§ 260 ZPO).

II Der Kaufvertrag zu 1.  
ist unbegünstigt. Der  
Kläger hat unter keinem  
rechtl. Gesichtspunkt  
seiner Ansprüche auf Kr.  
rensquise der Saffrase.

1. Ein Anspruch aus § 885  
BfB scheidet aus, weil  
der Kläger nicht Eigentümer  
Kraut der Saffrase ist.  
Die zunächst unstrittige  
Eigentümerschaft, die Beklagte,  
hat ihr Eigentum nicht  
an dem Kläger übertragen.

a) Das Eigentum ist nicht  
nach § 26 I A BfB mit  
dem Eigentum an dem  
Grundstück auf den Kläger  
übergegangen. Zwar  
haben die Parteien un-  
strittig die Auflassung  
des Grundstückes erklärt,  
die sich auch auf das  
Publikum erstreckt, und  
der Kläger hat mit der  
Übergang des Eigentums  
wechseln am 15.3.2016  
das Eigentum an dem

Grundstück erlangt. Die  
Sakfresser zählt aber am  
15.3.2016 nicht zum  
Besitzer des Grundstückes.

Da das übertragene Grund-  
stück wesentlich nicht zum  
Ostkaufen gewirkt wurde,  
dient die Sakfresser nicht  
dem wirtschaftlichen

Zweck des Übertragens  
Grundstückes (§ 911 BGB).  
Hat die entsprechende Wirkung  
eines Grundstückes im Sinne  
von § 911 - anders als  
der Kläger meint - es  
wäre wie auf  
eine aktuelle Fehlverkäufung  
des Parzellen zum Umfang  
des Besitzers.

b) Für Eigentumsersatz  
nach § 911 BGB schützt  
jedemfalls derjenige  
der Kläger als Besitzer  
an der Sakfresser erlangt  
hat.

c) Eintrag für den Übrigen  
von am § 911 BGB  
§ 911 erforderliche Veran-  
lassung.

Sammlung eines Besitztitels  
kürzlich mit dem Klage schon  
n.o. nicht schlüssig vorgehen

2. Darlehen oder sonstige  
ungewöhnliche Respektive  
Schreiben aus, weil der  
Kläger wie Eigentümer  
oder Besitzer der Saftpresse  
war.

Im Falle der Hilfsantrag an d.  
ist unzulässig. Der  
Kläger kann nicht über-  
sichtigung der Saftpresse war  
langen.

§ 433

Zwei haben sich die  
Parteien hinsichtlich mit  
vorkommen Vertrag vom  
25.2.2016 auf einen Ver-  
kauf des Grundstückes ge-  
eignet, der sich ausdrück-  
lich auch auf das über-  
kör erstrecken sollte.

Die Saftpresse gehörte den  
im hieren Gutgericht von  
Besitzer des Grundstückes  
im Stand vom (9.11.18)

§ 311c!

Der insoweit bestehende  
Pflichtige Kläger hat auch  
nicht bewiesen, dass die  
Parteien übereinstimmend  
davon ausgingen, mit  
dem Begriff des Zuhörers  
auch die Safresse zu er-  
fassen (falsa demonstratio  
non nocet).

Das: eigen

KW

Zwar ist auch die glaub-  
hafte Aussage des Bürgerin  
Felix Fuchs bewiesen, dass  
der Kläger im Vorfeld der  
unterschiedlichen Beantwortung  
zu der Behauptung sagte,  
er habe sich schon auf  
die Safresse. Es besteht  
trotz der familiären Daten-  
beziehung des Bürgerin zum  
Kläger kein Anlass, an dieser  
Glaubwürdigkeit zu zweifeln.  
Seine Aussage ist glaub-  
haft, weil er insbesondere  
psychisch-typischer und jeh-  
rende Wahrnehmungen aus-  
drücklich einräumt. Auf-  
grund dieser Aussage sollte  
trotz der Behauptung,  
die Erläuterung des Klägers

no J. - Aussage ist

1/2 Anrede

ungültig →

flankentypisch!

- wiederholend

~~bei~~ im Rahmen des  
Kaufvertrags so zu be-  
gründen, dass die Kupferse  
erfasst sein sollte (HKS,  
157898).

Der Kläger hat aber nicht  
bewiesen, dass die Beflag-  
te irrtümlich eine Erklärung  
abgegeben hat, die der  
Kläger nach einem objektiven  
Standpunkt nicht auf als  
Bestätigung zu einem Ver-  
kauf der Kupferse vor-  
stehen müsste (HKS, 157  
898). Dass die Beflagte  
durch Stillschweigen oder eine  
andere Gestalt ihre Zustimmung  
ausgedrückt habe,  
wird von der Beflagten  
bestritten und wurde  
von der Beflagten nicht  
bestätigt.

Das Gericht allein be-  
weisen ~~und~~ Schwierigen  
der Beflagten, weil als  
konkludente Zustimmung  
erhöhen nicht aus.  
~~Andere oder Kaufvertrags~~

Einem Slofen Schweigen  
hochmit kein eigenständige  
Erklärungssatz m. etwas  
anderes wenn empfehle  
für Konkrete gehen, wenn  
vorherige ~~the~~ Verhandlungen  
gewisse bestätigt werden  
(Konfirmierendes Bestätigung  
schreiben), was vorliegend  
aber ausschließt, was der  
Kläger als Grund nicht kein  
Konfirmation ist (§ 274 BGB) und  
vorherige Verhandlungen über  
die Frage vom Kläger schon  
wohl schlüssig vorgehen  
wunder.

Die bloß einseitige Erklärung  
eines bestimmten Wunders  
durch den Kläger führt  
auch wenn nicht zum  
einen Fehlen der Behauptung  
ihre physische Übereinstimmung  
wenn mit diesem Wunsch  
ausdrücklich zu erklären  
(§ 274 BGB). Es stand ihm  
nach Titel und Gesamtheit  
vielmehr frei, allein auf  
dem gesetzlichen Inhalt  
des Begriffs des Zusehers  
zu verharren, auf der sich  
die Parteien nicht dem

ausdrücklich

Wortlaut des Kaufpreises  
günstig wären.

Klang's isarintonaumende  
Schwankung kann nicht  
gestellt werden, es sehr  
in der vorerwähnten Urkunde  
hinweisende Rückstellungen  
für den Fiktivwillen finden

IV Der Kläger hat einen  
Schuldensersatzanspruch  
gegen die Beklagte auf  
Bekanntmachung vom 2.8.008.

1. Die solche Befunde  
ergibt sich indes nicht  
aus § 111 ProdKffG,  
weil die Beklagte zwar  
ein faktenhaftes Produkt  
als (f f 2, 3 I ProdKffG)  
als Konzentrat (f 4 I  
ProdKffG) in dem Vor-  
behalt gemacht hat.  
Eine Ersatzpflicht des  
Kl. nach f 12 Abs. 2  
ProdKffG aber jener  
falls davon, dass die  
durch das Filtermittel  
und Vortrag des Klägers

Defizit

- in Hoff. die

zu ungenügen



S. 13  
geschädigten Gänse (S. 10 u. 11)  
vom Käufer für den Waler  
verkauf nicht für die  
Privateinfuhr verwendet  
werden.

2. Der Käufer hat auch  
den  
seiner Kaufpreyscheine  
Schadensersatzanspruch  
aus §§ 437 Nr. 3, 437 Nr. 1, 248  
BGB).

~~Der Käufer~~ Die Forderungen  
haben unstätig Kaufvertrag  
über Taktmittel geschlossen  
steht im September  
2016.

Der insoweit beweislast-  
pflichtige Käufer hat  
~~abgegeben~~ nicht be-  
wiesen, dass bei andere  
als dem im September  
2016 gelieferten Ferkeln  
eine Produktbelastung be-  
stand. Die Beklagte  
hat behauptet, dass das  
von ihr gelieferte Ferkel-  
mehl ursächlich für  
eine Dioxinbelastung  
der Gänse war. Unstetig

ist zwischen dem Pächter  
über  
festzulegen, dass die im  
September gekaufte Faktor-  
mittelnehmung diszipliniert  
wurde.

~~hier~~ liegt keine ein-  
schümmung (§ 43 Abs. 2 Nr. 2  
BGB), auf der sich der  
Kläger auch trotz Ableh-  
nung eines Einzelfahr Unter-  
suchung berufen darf!

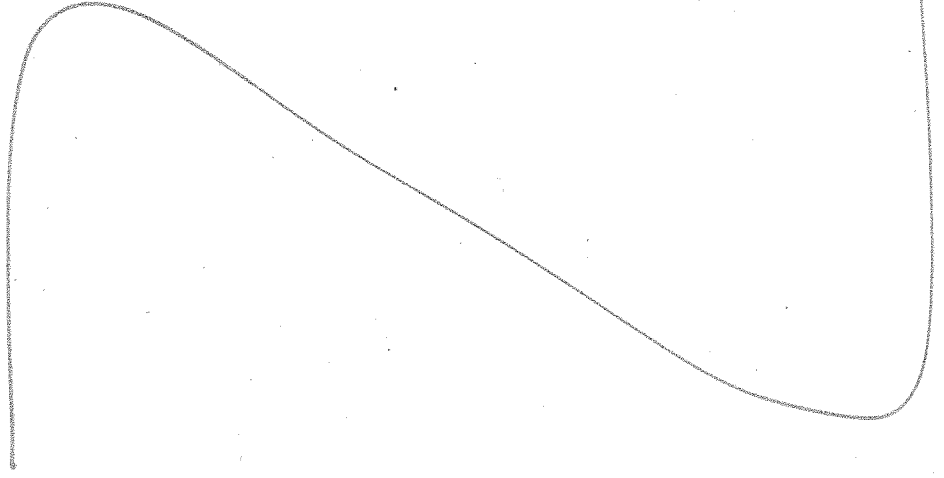
weil es als Auswert  
kein Kaufmann ist (§ 12  
HGB) und für ihn die  
Bürgschaftspflicht des  
§ 377 BGB unanwendbar ist.  
Sicheren Handelskauf  
(§ 353 HGB) wird geprüft.

Die Beklagte hat die  
unangelegte Leistung  
aus der vor zu verhandeln,  
weil sie ihre Verpflichtun-  
gen zum Stichproben-  
kauf übernommen hat  
bei Verhandlungen (§ 53)  
183/2005 und (§ 54)  
225/2002 nicht einhält  
und damit fehlerhaft  
per Satz von § 276 Abs. 1  
BGB ~~unrechtmäßig~~  
(§ 280 Abs. 1 BGB).

was ist offen gelassen,  
ob die Belegte bei  
Durchführung der Schilder-  
proben die Dienstleistung  
anbietet hätte, damit  
kann sich die Behörde  
aber nicht - wie auch  
den Beweislastverteilung  
des § 18012 BGB erfordern -  
Uch - hinsichtlich ihres  
Verhaltenswissens auf -  
lasten.

Jedufels

Differenzial - des § 18012 BGB erfordern -  
Uch - hinsichtlich ihres  
Verhaltenswissens auf -  
lasten.



das oben!

was mit Lörrens!

Der insoweit Lörrens mit  
pflichtige Klagen hat zwar  
nicht schlüssig vorgehen  
dass die selbste tiefung  
aus September zu einer  
Dionyseschung der fäse  
gefühlt hat, weil schon  
wende dem Vorzug das  
Klagers das Fülle nicht  
verfüllt wurde.

Der Klagen hat aber schlüssig  
vorgehen - was von der  
Beschlagens nicht be-  
halten wurde, dass schon  
der Fund eines diomide  
katheter Füllmittels zu einer  
Stornierung der Bestehungs  
von Gänzen durch die  
Kunden führe, wodurch  
dem Klagen der Gewinn  
aus dem Weiterverkauf  
abgezogen ist. Dieser  
Schaden ist auch

gut

H 2 x 8 T, 25 2 5. 4 2 8 8 8  
in Höhe des Abschusses  
erzielten Gewinns in Höhe  
von 1000 pro Jahr, das  
insgesamt in Höhe von  
188000 einwählung.

verworfen!

ab vom 2. {

3. Der Kläger kann seine Schadensersatzanspruch auch auf die physische Verletzung der Pflichten zur Stützprobenerhebung stützen (§ 623 E 1 BGB).  
4. Der Beweispunkt folgt aus § 288 E 2, da § 118 BGB.

UR Der Feststellungszweck ist unbegündet. Der ursprüngliche Hinweis auf Schadensersatz war kein Entlassig als im Bahnen einen biennantwärtigen Zustellung erzwingung mit der Kongress schon leistungsfähige.  
Es war aber unbegündet.  
Der Kläger hatte keinen Auspruch auf Kontrahierung Wahnen Schadensersatz.

Es war keinen die Partei unfähig einen Kontrahierung ge über den Ver- traktanden geschlossen, wobei die Beiträge durch ihre Tätigkeit beruhen wurde (§ 118, 164 I, II BGB).

Dass der Kartoffelkondensat  
wird mit dem Treibhormon  
des Klögers verwandelt  
werden konnte, stellte  
aber keine Schenkung  
dar.

Der insoweit beweislasten  
pflichtige Klöger hat wohl  
bewiesen, dass eine solche  
Umwandlungsmöglichkeit aus-  
drücklich voraussetzt wurde  
(§ 434 I BGB). Das aus-  
sprechende Vorbringen des  
Klagers hat die Behauptung  
insoweit bekräftigt.

Ebenso wenig hat der  
Klöger bewiesen, dass  
die Voraussetzung mit  
einer bestimmten Treib-  
hormon vom dem Parfüm  
veranschlagt wurde  
(§ 434 II BGB). Das  
die Behauptung des Klägers  
des Klägers wurde  
Beweis des Wissen  
ihren Stellvertreter  
anzuerkennen besser möglich  
(§ 434 BGB), hat die Be-

ak - ab mehr:

Jedynow (3645)

klare ausdrückliche Le  
sthem.

Es entspricht schließlich  
weder älteren Bedarf  
heit, dass eine Ver-  
wechslung klassischer  
mit jedem Traktor ver-  
wandelt wenden hann  
(§ 434 Z 20. 28 f. B.). Da es

unterschiedliche Kupf-  
lungsstärke gibt ist  
es verboten Verwech-  
lung des Kopfes, oder des  
Wagens, eine Kump-  
fest sicher stellen,  
da von der seiner Trak-  
tor verwe-

VI Die Kostenentscheidung  
beruht auf § 321 Z 2 Abs

IV Die Entscheidung  
für verantwortigen Voll-  
streckbarkeit beruht  
auf § 708 Z 1, 709 Z 1, 715 Z 1

Unterschiedlich Bilden

- Oude dk

- Fuchs in Jens

- SB mit seiner Mangel

- Ede

o verlas.dk

o A1: nily ~ 1696, 97-98

andere zum Hilfspatry dk, \* in um

Zugfu anwerde

o A2: Pood kuffe + 823 verlesen !!

dk im fortmangel - gut gesen, das das

Verdoret bis kenschitet fort

o A3: 93649 nicht gesen; dk in Mangel

o AFE dk

vk, MG. Pa 00110121